

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2017 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/  
Einstellungsjahr 2014**

**Prüfungsbereich: Personalwesen – staatlich -**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>
---------------------

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b><u>I. Klausurteil Arbeits- und Tarifrecht</u></b>				
§§ - Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen des TV-L.				
<b>Vorgang 1</b> <u>Aufgabe 1</u>				
Für AV, die auf bestimmte Zeit geschlossen werden, gelten gem. § 620 III BGB, § 30 I TV-L das TzBfG und andere gesetzl. Regelungen.	<b>2</b>			
Vorliegend ist § 14 TzBfG maßgebend.	<b>1</b>			
§ 14 I TzBfG findet keine Anwendung, da lt. SV. kein sachlicher Grund für die Befristung vorliegt.	<b>1</b>			
§ 14 IIa und III TzBfG sind ebenfalls nicht maßgebend, da die erforderlichen Voraussetzungen (Gründung eines Unternehmens bzw. Vollendung 52. LJ) nicht vorliegen.	<b>2</b>			
Die Befristung könnte nach § 14 II TzBfG zulässig sein.	<b>1</b>			
„kalendermäßige Befristung“ Nach den Angaben im SV handelt es sich vorliegend um eine kalendermäßige Befristung für die Dauer von zwei Jahren. Bei einer Zweckbefristung wäre zwingend erforderlich gewesen, den Befristungsgrund schriftlich in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.	<b>2</b>			
„längstens für die Dauer von 2 Jahren“ Das Arbeitsverh. ist lt. SV für die Dauer von 2 Jahren befristet. Die maximale Dauer des Arbeitsverh. ist demnach nicht überschritten.	<b>2</b>			
„kein vorheriges Arbeitsverh. mit demselben Arbeitgeber“ Frau Maier war zuvor beim Land Baden-Württemberg beschäftigt. Weitere Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst bestanden lt. SV nicht. Es lag demzufolge mit dem LSA zuvor noch kein Arbeitsverh. vor.	<b>2</b>			
<b>Übertrag:</b>	<b>13</b>			

<b>Übertrag:</b>	<b>13</b>			
Schriftform Für die Wirksamkeit bedarf die Befristung gem. § 14 IV TzBfG der Schriftform. Lt. SV ist die Befristung im Arbeitsvertrag geregelt. Die Schriftform liegt vor.	<b>2</b>			
Die Befristung von Maier ab 11.10.2017 für die Dauer von 2 Jahren ist nach § 14 II TzBfG zulässig. Die Befristung des Arbeitsvertrages wurde wirksam vereinbart.	<b>2</b>			
<u>Aufgabe 2</u>				
Die Stufe richtet sich nach § 16 II.	<b>1</b>			
Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Frau Maier nach § 16 II 1 bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden.	<b>2</b>			
Fraglich ist, ob nach § 16 II 3 die Zuordnung zu einer höheren Stufe möglich ist.				
Bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mind. 3 Jahren aus einem Arbeitsverh. zu einem anderen Arbeitgeber (AG), bei Einstellung nach dem 31.01.2010, erfolgt gem. § 16 II 3 die Zuordnung zu Stufe 3.	<b>3</b>			
„Einschlägige Berufserfahrung „ Gem. PE Nr. 1 zu § 16 II ist einschlägige Berufserfahrung: eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.	<b>2</b>			
Lt. SV wird Frau Maier ab dem 11.10.2017 im Bereich Haushalt, EntgGr. 8, beschäftigt.				
Fraglich ist, ob die Zeit vom 01.08.2014 bis 31.07.2017 als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden kann. Es könnte sich um berufliche Erfahrung in einer bezogen auf die jetzige Aufgabe entsprechenden Tätigkeit handeln.	<b>2</b>			
Die zuvor ausgeübte Tätigkeit ist zumindest gleichartig, denn es ist gleichermaßen eine Tätigkeit im Haushalt. Sie ist auch gleichwertig, da sie ebenfalls mit der EntgGr. 8 bewertet war.	<b>3</b>			
Damit verfügt Frau Maier über berufliche Erfahrung in einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit und somit über einschlägige Berufserfahrung von 3 Jahren.	<b>1</b>			
„Einstellung nach dem 31. Januar 2010“ Frau Maier wird zum 11.10.2017 eingestellt. Die Einstellung erfolgt somit nach dem 31.01.2010.	<b>2</b>			
„zu einem anderen Arbeitgeber“ Vorheriges Arbeitsverh. beim Land Baden-Württemberg, aktuelles Arbeitsverh. beim AFI LSA – Arbeitgeber ist das Land Sachsen-Anhalt -> Die einschlägige BE wurde bei einem anderen AG erlangt.	<b>2</b>			
Somit erfolgt die Stufenzuordnung nach § 16 II 3 am 11.10.2017 zu Stufe 3. (Frau Maier erhält demnach ab 11.10.2017 Entgelt nach EntgGr. 8 / Stufe 3.)	<b>1</b>			
<b>Übertrag:</b>	<b>36</b>			

<b>Übertrag:</b>	<b>36</b>			
<u>Aufgabe 3</u>				
Gemäß § 15 I 1 erhält Frau Maier ein monatliches Tabellenentgelt. Nach § 15 I 2 bestimmt sich die Höhe nach der EntgGr., in der Frau Maier eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.	<b>2</b>			
Die Höhe des ihr zustehenden Tabellenentgeltes bestimmt sich gemäß § 15 II nach den Anlagen B und C. Vorliegend ist Anlage B maßgebend.	<b>2</b>			
Frau Maier wurde am 11.10.2017 in die EntgGr. 8 eingruppiert.	<b>1</b>			
Die Stufe richtet sich nach § 16 II 3. Aufgrund der einschlägigen Berufserfahrung ist Frau Maier Stufe 3 zuzuordnen (siehe Aufg. 2).				
Nach der Anlage B (gültig ab 1.3.2016) würde Frau Maier 2.821,13 EUR brutto in der EntgGr. 8 Stufe 3 im Einstellungsmonat Oktober 2017 erhalten.	<b>1</b>			
Gem. § 24 II erhält Frau Maier als Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt jedoch nur in dem Umfang der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit, hier 30 Wochenstunden.	<b>2</b>			
Lt. § 6 I 1 Buchst. c) beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TG Ost, LSA = TG Ost 40 Wochenstunden.	<b>1</b>			
Somit 30/40 von 2.821,13 EUR = 2.115,85 EUR - Aufrundung nach § 24 IV 1 Hs. 1.	<b>2</b>			
Besteht der Anspruch auf Tabellenentgelt nicht für alle Tage eines Kalendermonats wird nach § 24 III nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.	<b>2</b>			
Frau Maier wird ab 11. Oktober 2017 beim AFI LSA beschäftigt. Anspruchszeitraum: 11.10.2017 bis 31.10.2017 = 21 Tage	<b>1</b>			
21/31 von 2.115,85 EUR = 1.433,32 EUR – Aufrundung nach § 24 IV 1 Hs. 1.	<b>1</b>			
Frau Maier hat im Oktober 2017 Anspruch auf ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 1.433,32 EUR brutto.	<b>1</b>			
<u>Aufgabe 4</u>				
Bei einer Höhergruppierung in Entgeltgruppe 9 (FG 3) zum 01.11.2017 wäre Frau Maier nach § 17 IV 1 Hs. 1 der Stufe zuzuordnen, die mindestens ihrem bisherigen Tabellenentgelt entspricht. Maßgebendes Entgelt für die Berechnung ist das Tabellenentgelt, welches sie bisher erhalten hat – EntgGr. 8 Stufe 3.	<b>3</b>			
EntgGr. 8 Stufe 3 – 2.821,13 EUR entspricht mind. EntgGr. 9 Stufe 2 – 2.885,11 EUR (Stand: 3/2016)	<b>1</b>			
Unterschiedsbetrag: 63,98 EUR				
<b>Übertrag:</b>	<b>56</b>			

<b>Übertrag:</b>	<b>56</b>			
Mit der Höhergruppierung zum 01.11.2017 hätte Frau Maier Anspruch auf ein Entgelt aus EntgGr. 9 Stufe 2.	<b>1</b>			
Anspruch auf ein Garantiebtrag nach § 17 IV 2 besteht nicht, weil der Unterschiedsbetrag in Höhe von 63,98 EUR den Garantiebtrag von 61,31 EUR übersteigt.	<b>2</b>			
Die Stufenlaufzeit von Frau Maier beginnt gem. § 17 IV 3 mit dem Tag der Höhergruppierung, dem 01.11.2017, wieder von vorn.	<b>1</b>			
<b><u>II. Klausurteil Beamtenrecht</u></b>				
Vermerk	Datum	<b>1</b>		
Einstellung des Herrn Peter Lustig zum 01.11.2017 zur Ableistung der vorgeschriebenen Probezeit - LbGr. 1 zweites Einstiegsamt -		<b>2</b>		
Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG handelt es sich bei der Einstellung des Herrn L. um die Begründung eines Beamtenverhältnisses, infolgedessen um einen Ernennungsfall. Die Aushängung einer Ernennungsurkunde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist daher zwingend.		<b>2</b>		
		<b>1</b>		
Gem. § 4 Abs. 3 a BeamtStG dient das Beamtenverhältnis auf Probe zur Ableistung einer Probezeit (PZ).		<b>2</b>		
Diese ist gem. § 10 BeamtStG i. V. m. § 20 Abs. 1 LBG notwendig, um in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden zu können. Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 LBG dauert die regelmäßige PZ drei Jahre.		<b>1</b>		
		<b>1</b>		
Gem. § 8 Abs. 3 BeamtStG wird Herrn Lustig mit der Einstellung gleichzeitig ein Amt verliehen.		<b>1</b>		
Dieses Amt ergibt sich aus § 19 S. 1 LBG. Hiernach erfolgt die Einstellung im Einstiegsamt. Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 LBG ist das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 mit der Besoldungsgruppe A 6 bestimmt. Die Amtsbezeichnung ergibt sich aus § 20 S. 1 i. V. m. der Anlage 1 - BesO-A -.		<b>1</b>		
Somit ist seine Grundamtsbezeichnung „Sekretär“.		<b>1</b>		
Letztendlich ist es üblich, seiner Amtsbezeichnung einen Hinweis auf den Dienstherrn voranzustellen (§ 20 S. 1 Anlage 1 I Nr. 1 S. 3 Nr. 1/3 LBesG). Zusammengefasst lautet seine Amtsbezeichnung „Gemeindesekretär“.		<b>2</b>		
Der gesetzliche Mindestinhalt der zu fertigenden Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 BeamtStG. Aufgrund des festgestellten Ernennungsfalls und der Art des Beamtenverhältnisses müssen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ und seine Amtsbezeichnung „Gemeindesekretär“ in die Urkunde aufgenommen werden.		<b>2</b>		
		<b>2</b>		
<b>Übertrag</b>		<b>81</b>		

<b>Übertrag</b>	<b>81</b>			
<p style="text-align: center;">E.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p style="text-align: center;">Im Namen der Gemeinde Seehausen ernenne ich Herrn Peter Lustig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Gemeindesekretär</p> <p>Seehausen, den 01.11.2017</p> <p>Meyer Bürgermeister                      Dienstsiegel</p> </div> <p>Aushändigungsvermerk: 01.11.2017</p> <p>Empfangsbekanntnis: 01.11.2017</p> <p>I. A. Sachbearbeiter/in</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>			
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
<b>Summe:</b>	<b>100</b>			

## Bewertungstabelle:

maximal erreichbare Leistungspunkte:

100

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)